

2. Vorurkunden und Sachverhalt

2.1. Kaufvertrag

Mit Kaufvertrag vom 04.04.2001, Urkunde des Notars Dr. Karl Winkler URNr. 1551/2001 (Vorurkunde), hat die Republik Griechenland - nachstehend auch „Käuferin“ genannt - eine Teilfläche von rund 15.000 m² aus dem städtischen Flurstück Nr. 265 Gemarkung Berg am Laim von

der Landeshauptstadt München - nachstehend auch „Verkäuferin“ oder „Stadt“ genannt- gekauft, um dort eine griechische Grund- und Hauptschule für rund 750 Schülerinnen und Schüler zu errichten.

2.2. Messungsanerkennung und Auflassung

Zu Urkunde des Notars Dr. Winkler in München vom 03.07.2007, URNr. 3261/2007, wurde die Messungsanerkennung und Auflassung zum vorgenannten Kaufvertrag beurkundet und darin festgestellt, dass sich das verkaufte Vertragsgrundstück gemäß Fortführungsnachweis Nr. 2979 der Landeshauptstadt München - Städtisches Vermessungsamt - für die Gemarkung Berg am Laim wie folgt beschreibt:

Flst. 265/18 Nähe Hachinger-Bach-Straße,

Gebäude- und Freifläche zu 15.219 qm

Die Auflassung dieses Grundstücks wurde vollzogen, die Republik Griechenland wurde dementsprechend im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Der Kaufpreis, einschließlich der Kaufpreiszahlung nach Vermessung, ist bezahlt.

2.3. Nachtrag vom 12. August 2015

Zu Urkunde des Notars Joseph Hönle vom 12.08.2015, URNr. 2079/2015, regelten die Parteien die Rechtsfolgen der mit Schreiben vom 05./13. November 2013 erfolgten Wiederkaufsausübung. Der Käuferin wurde die Möglichkeit eingeräumt, auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, die „Griechische Schule“ entsprechend den Vorgaben im Kaufvertrag vom 04. April 2001 zu errichten. Für den Fall, dass die hierfür gesetzten (Ausschluss-)Fristen nicht eingehalten wurden, sollte die Landeshauptstadt München als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, der Besitz am Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, auf die Stadt übergehen und die Stadt - je nach Baufortschritt bei der „Griechischen Schule“ - zum Abbruch ermächtigt oder zur Übernahme des Bauwerks berechtigt

sein. Die Käuferin erfüllte die Vorgaben im Nachtragsvertrag vom 12.08.2015, URNr. 2079/2015 des Notars Joseph Hönle, nicht, was dazu führte, dass die Landeshauptstadt München am 29. Juli 2016 wieder im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen worden ist. In Vollzug von Ziffer 5.3 des Nachtragsvertrags vom 12.08.2015, URNr. 2079/2015 des Notars Joseph Hönle, ging der Besitz an dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, nach Auffassung der LH München auf die Stadt über.

2.4. Verweisung

Die Vorurkunde (Kaufvertrag vom 04.04.2001, URNr. 1551/2001), die Messungsanerkennung und Auflassung vom 03.07.2007, URNr. 3261/2007, und der Nachtrag vom 12.08.2015, URNr. 2079/2015, liegen sämtliche heute in Urschrift vor; hierauf wird verwiesen. Der Inhalt der Urkunden ist den Beteiligten bekannt; auf Vorlesen und Beifügen wird verzichtet. Die Bedeutung und die Rechtsfolgen dieser Verweisung (§ 13 a BeurkG) wird vom Notar erläutert.

2.5. Streitpunkte

Nach Auffassung der Stadt, die die Republik Griechenland nicht vollumfänglich teilt, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

In Vollzug von Ziffer 5.3 der Nachtragsurkunde vom 12.08.2015, URNr. 2079/2015 des Notars Joseph Hönle, ging der Besitz am Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, auf die Stadt über. Diese brachte am 21. Juli 2016 Schlösser am Bauzaun, mit dem das Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, umfriedet war, an und verschloss damit den Zutritt zu diesem Grundstück. Das Anbringen der Schlösser und das Verschließen des Bauzauns erfolgten in Anwesenheit von Vertretern der Käuferin. Da die Republik Griechenland dem Stadtrat der Landeshauptstadt München ein neues Konzept vorschlagen wollte, kamen die Parteien überein, bis zur Stadtratsentscheidung mit weiteren Vollzugsmaßnahmen zuzuwarten und der Käu-

ferin die Sicherung der Baustelle und den Abtransport von Baumaterialien/Baugeräten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erhielt die Käuferin - befristet bis zur Stadtratsentscheidung - Zutritt zur Baustelle, wobei diese Zutrittsmöglichkeit mit einer ablehnenden Entscheidung des Stadtrats enden sollte. In diesem Fall sollte die Stadt berechtigt sein, die Schlösser zu tauschen und sich die alleinige Zutrittsmöglichkeit wieder zu verschaffen; ein entsprechender Schlüssel wurde treuhänderisch zu diesem Zweck hinterlegt. Als die Stadt - nach ablehnender Entscheidung des Stadtrats - die Schlösser wieder tauschen wollte, um sich den alleinigen Zutritt zum Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, zu sichern, wurde dies massiv seitens der Republik Griechenland verhindert. Diese berief sich auf den „vollstreckungsrechtlichen Gewahrsam“ und behauptete einen Immunitätsschutz. Die Parteien traten daraufhin in Verhandlungen ein, um den Konflikt gütlich zu regeln. Am 28. März 2019 wurde der Bauzaun um das Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, entfernt, womit die Baustelle offen zugänglich war. Gegeben war ein Verstoß gegen Art. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO), den die zuständige Baubehörde noch am 28. März 2019 beanstandete. Das zuständige Kommunalreferat wurde von der Baubehörde auf die Verpflichtung zur Baustellensicherung und das Bestehen einer erheblichen Gefahr hingewiesen. Der daraufhin von der Stadt angebrachte Bauzaun wurde mit Schlössern gesichert, die nur von der Stadt geöffnet werden können. Damit war die alleinige Zutrittsmöglichkeit, die nach den Vereinbarungen zwischen den Parteien nach der Ablehnungsentscheidung des Stadtrats der Stadt zustehen sollte, wiederhergestellt. Die Republik Griechenland verweist darauf, dass der Bauzaun ohne ihren Willen abgebaut worden sei.

3. Ergänzende Vereinbarungen / Vergleich

3.1. Neubau einer Bildungseinrichtung

Die Stadt errichtet auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, eine neue Bildungseinrichtung, in der insbesondere die Erweiterung des Michaeli-Gymnasiums in Berg am Laim sowie bereits

im Stadtgebiet bestehende Schulen der Republik Griechenland untergebracht werden.

Der Republik Griechenland werden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, die einen eigenständigen Schulbetrieb sicherstellen und fördermittelkonform sind.

Die Stadt wird der Republik Griechenland den voraussichtlichen Übergabetermin spätestens zu Baubeginn, ca. 2 1/2 Jahre vor Fertigstellung mitteilen.

Die Stadt wird die Republik Griechenland fortlaufend über den Stand der Planungen und den voraussichtlichen Bauablauf informieren.

3.1.1.

Die Republik Griechenland verlagert in die neue Bildungseinrichtung die

- Pythagoras-Schule, private staatlich genehmigte Volksschule (Grundschule und Teilhauptschule I) der Republik Griechenland, Ernsbergerstraße 5 b, 81241 München, Schulnummer 2092
- Aristoteles-Schule, private staatlich genehmigte Volksschule (Grundschule und Teilhauptschule I) der Republik Griechenland, Edmund-Rumpler-Straße 9, 80939 München, Schulnummer 2306
- Private Griechische Volksschule München (Teilhauptschule II) der Republik Griechenland, Edmund-Rumpler-Straße 9, 80939 München, Schulnummer 2304

und evtl.

- Sokrates-Schule, private staatlich genehmigte Volksschule (Grundschule und Teilhauptschule I) der Republik Griechenland, Zamdorfer Straße 26, 81677 München, falls auch hier, die Voraussetzungen für die Verlagerung nach den Fördergrundsätzen erfüllt werden.



Seitens der Republik Griechenland dürfen maximal 500 Schülerinnen und Schüler in der neuen Bildungseinrichtung untergebracht werden, worauf auch die Planungen der Stadt ausgerichtet sind. Sofern mehr Schülerinnen und Schüler die genannten griechischen Schulen besuchen, hat die Republik Griechenland auf eigene Kosten für eine anderweitige Unterbringung der überzähligen Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Liegt die Maximalzahl der Schülerinnen und Schüler, die in die neue Bildungseinrichtung aus den genannten Schulen umgesetzt werden sollen, unter der Maximalzahl von 500 Schülerinnen/Schülern, ist die Republik Griechenland – in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und mit deren Genehmigung – berechtigt, auch Schülerinnen und Schüler aus anderen, förderfähigen griechischen Schulen im Stadtgebiet von München in der neuen Bildungseinrichtung unterzubringen, um die Maximalzahl von 500 Schülerinnen und Schülern in der neuen Bildungseinrichtung zu erreichen.

3.1.2.

Die Planung, die Bauausführung und/oder die Verteilung der neu zu errichtenden Räumlichkeiten liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt München. Diese hat die gesetzlichen/behördlichen Vorgaben zu beachten und zu vollziehen und förderrechtliche Vorgaben umzusetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese im Zusammenhang mit dem Neubau der Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, gegenüber der Stadt oder gegenüber der Republik Griechenland verfügt werden. Die Republik Griechenland verpflichtet die eigenen staatlichen Stellen und die mit dem Neubauprojekt auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, befassten Einrichtungen, Organisationen und/oder Gesellschaften sowie natürliche Personen, der Landeshauptstadt München und den auf Seiten der Stadt hiermit befassten Stellen/Einrichtungen/Personen jede Auskunft zu erteilen, jede Zuarbeit unverzüglich zu leisten, die für die Realisierung der neuen Bildungsein-

richtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, aus der Sicht der Stadt erforderlich sind, und auf deren Aufforderung umgehend die von der Stadt für notwendig erachteten Projektverantwortlichen zu benennen. Darüber hinaus ermächtigt die Republik Griechenland auch sonstige staatliche Stellen, Behörden und/oder mit dem Bau der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, befassten natürlichen und/oder juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland, der Landeshauptstadt München jede Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die die Stadt für die Realisierung der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, für erforderlich hält.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Republik Griechenland – diese vertreten durch das Generalkonsulat der Republik Griechenland in München, Möhlstraße 22 -, die notwendigen Verfahren (Genehmigungs- und Förderverfahren) unverzüglich einzuleiten und zu betreiben.

Höchstvorsorglich ermächtigt die Republik Griechenland die Landeshauptstadt München, in ihrem Namen und auf Kosten der Republik Griechenland Verfahren einzuleiten, zu übernehmen und/oder durchzuführen, die für die schnelle Realisierung der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, erforderlich sind. Hierüber ist die Republik Griechenland jeweils durch die Stadt zu informieren. Auf Anforderung der Landeshauptstadt München wird die Republik Griechenland die erforderlichen Einzel-/ Generalvollmachten erteilen, wobei die vorgeschriebene Form jeweils zu wahren ist, die die Stadt vorgibt. Auf Seiten der Stadt sind die Stellen/Referate zu ermächtigen bzw. zu bevollmächtigen, die nach der stadtinternen Zuständigkeitsverordnung für den Neubau der Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, verantwortlich zeichnen. Bei der Planung und Errichtung der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, wird das Raumprogramm berücksichtigt, das die Republik Griechenland innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist

einreicht, soweit dieses mit den Planungen der Stadt konform geht und förderfähig ist.

Sollte die Republik Griechenland die vorstehend beschriebene Mitwirkung nicht oder nicht fristgerecht erbringen, auch auf eine Mahnung hin, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, die an das Griechische Generalkonsulat in München per E-Mail, grgencon.mun@mfa.gr und per Einschreiben/Rückschein zu versenden ist, ist die Landeshauptstadt München berechtigt, die Unterbringung der in Ziffer 3.1.1. beschriebenen griechischen Schulen aufzukündigen und die neue Bildungseinrichtung nur noch für eigene Zwecke zu verwenden. Wie die Landeshauptstadt München den Neubau der Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, gestaltet, steht in ihrem freien Ermessen.

Die Republik Griechenland ist verpflichtet, einen Ansprechpartner und Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen, der auch eine deutsche Zustellungsadresse besitzt.

3.1.3.

Um die Realisierung der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, zeitnah in Angriff nehmen zu können, ist die Stadt mit sofortiger Wirkung berechtigt, die vorhandene Bebauung auf dem genannten Grundstück abzubrechen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Republik Griechenland erhebt insoweit keine Einwände und verzichtet höchstvorsorglich auf etwa noch bestehende Rechtspositionen, damit die Landeshauptstadt München in der Verfügungsbefugnis über das Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, frei ist. Die Republik Griechenland beteiligt sich an den Abbruch- und Beseitigungskosten mit einem Festbetrag von 680.000,00 EUR – in Worten: Sechshundertachtzigtausend Euro; dieser Betrag wird mit der von der Stadt zu zahlenden Entschädigung (siehe unten Ziffer 3.3.) verrechnet; über diese Verrechnung sind die Vertragsteile einig. Bei dem in Ziffer 3.3.1. ausgewiesenen Betrag ist



der vorstehende Betrag von 680.000,00 Euro bereits in Abzug gebracht.

3.2. Belegungsrechte der Republik Griechenland

3.2.1.

Die Republik Griechenland erhält das Recht, in der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, bis zu 500 Schülerinnen und Schüler entsprechend den Regelungen in Ziffer 3.1.1. unterzubringen. Seitens der Stadt werden die erforderlichen Räumlichkeiten zugeteilt, wobei die Republik Griechenland berechtigt ist, die in **Anlage 1** aufgelisteten Gemeinschaftsflächen/-räume nach Absprache mit dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28, 80335 München, stundenweise zu belegen.


Die Zuteilung der Klassenzimmer und der für die griechischen Schulen (siehe Ziffer 3.1.1.) erforderlichen Räumlichkeiten obliegt der Landeshauptstadt München/Referat für Bildung und Sport. Die Leitung der griechischen Schulen (siehe Ziffer 3.1.1.) ist im Rahmen der Entscheidungsfindung anzuhören.

In jedem Fall sind der Republik Griechenland mindestens die Räumlichkeiten bzw. Raumgruppen bereitzustellen, die mit der schulaufsichtlichen Genehmigung des Raumprogramms genehmigt werden.

3.2.2.


Die Belegungsrechte der Republik Griechenland werden in einem gesonderten Vertrag geregelt, den die Stadt vor Fertigstellung der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, vorlegen wird. Dieser hat die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, gilt deutsches Mietrecht (§§ 535 ff BGB).

3.2.3.



Die Belegungsrechte in der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, werden auf die Dauer von 25 Jahren (in Worten: fünfundzwanzig Jahren) ab Übergabe der Räumlichkeiten vereinbart, wobei die Republik Griechenland ein Optionsrecht von 2 mal 5 Jahren eingeräumt erhält. Die Option ist mit einer Frist von 1 Jahr auszuüben, und zwar zum Ende des ursprünglichen Befristungszeitraums bzw. des vorhergehenden Optionszeitraums. Die Option muss schriftlich ausgeübt werden und ist gegen Empfangsnachweis an das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28, 80335 München, zu übersenden.

3.2.4.




Die Republik Griechenland zahlt für die Einräumung der Belegungsrechte in der neuen Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, das Entgelt, das der ortsüblichen Miete in München (einschließlich aller Betriebs- und Nebenkosten) entspricht. Die ortsübliche Miete wird für beide Seiten verbindlich vom Städtischen Bewertungsamt, Implersstraße 9, 81371 München, in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und der Immobilien Freistaat Bayern, ermittelt (§ 315 BGB), was von der Republik Griechenland ausdrücklich bestätigt wird. Die Fördergrundsätze werden dabei zwingend beachtet. Von der ortsüblichen Miete ist bezüglich der förderfähigen Flächen der Baukostenersatz (umgelegt auf die Laufzeit von 25 Jahren) in Abzug zu bringen.

Soweit nicht förderfähige Flächen von der Republik Griechenland belegt werden sollten, hat diese die sog. Vollkostenmiete zu bezahlen, die vom Städtischen Bewertungsamt, Implersstraße 9, 81371 München, mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien festgesetzt wird; es gilt § 315 BGB. Die Vollkostenmiete beinhaltet nicht nur die – anteiligen – Baukosten nebst angemessener Verzinsung, die auf die von der Republik Griechenland genutzten Flächen in der neuen Bildungseinrichtung

stellen, wofür die Republik Griechenland jeweils zu sorgen hat; Gleiches gilt für etwaige Änderungs-/Ergänzungsbescheide der Fördermittelbehörden. Sollte auf Seiten der Fördermittelbehörden die Zuständigkeit für die Fördermittel wechseln, ist von der Republik Griechenland diejenige Stelle um die Zustellung bei der Stadt zu bitten, auf die die Zuständigkeit übergeht. Die Fördermittel sollen sofort an die Landeshauptstadt München ausbezahlt werden, was die Republik Griechenland – in Abstimmung und mit Zustimmung der Fördermittelbehörden – sicherstellt. Bezüglich der Auskunfts- und Mitwirkungsrechte gelten im Übrigen die Bestimmungen unter Ziffer 3.1.2. entsprechend.

Die Stadt ist zur Sicherung der in Ziffer 3.2.4. festgelegten Entgelte und der dort geregelten Vollkostenmiete und wegen der von der Stadt zu leistenden Vorfinanzierung berechtigt, einen Betrag von 1 Mio. EUR, in Worten: Eine Million Euro, von dem Entschädigungsbetrag einzubehalten, der gemäß Ziffer 3.3. von der Stadt auszubezahlen ist. Für den Einbehalt gelten die Bestimmungen in Ziffer 3.3.2..

3.2.6.

 Für den Fall, dass die Regierung von Oberbayern einen Investitionskostenzuschuss für den griechischen Privatschulenteil gewährt, tritt die Republik Griechenland diesen zum Zeitpunkt der Bewilligung an die Landeshauptstadt München ab, die diese Abtretung annimmt. Die Republik Griechenland stimmt schon jetzt zu, dass der Investitionskostenzuschuss direkt an die Landeshauptstadt München ausgezahlt wird.

Die Landeshauptstadt München ist bevollmächtigt, die jeweilige Abtretung der Fördermittel der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

3.2.7.

Die Republik Griechenland hat die grundsätzliche Notwendigkeit eines Schulneubaus und dessen Förderfähigkeit (Baukostenersatz gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 6 BaySchFG) bereits geklärt; hinsichtlich der Sokrates-Schule wird die Klärung bei Bedarf nachgeholt. Die noch fehlenden Un-

terlagen für die schulaufsichtlichen Genehmigungen und für den/die Förderantrag/-anträge sind bis spätestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Regierung von Oberbayern vollständig einzureichen. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien der zuständigen Fördermittelbehörden, insbesondere der Regierung von Oberbayern. Grundlage für die Raumplanung der von der Republik Griechenland zu verlagern- den Schulen (siehe Ziffer 3.1.1.) ist das Raumprogramm, das sich im Rahmen der von der Regierung von Oberbayern mitgeteilten Flächenbandbreiten für eine zweizügige Grundschule und eine zweizügige Mittelschule zu bewegen hat. Die Republik Griechenland übermittelt das Raumprogramm für die griechischen Schulen (siehe Ziffer 3.1.1.) dem Referat für Bildung und Sport, Bayerstraße 28, 80335 München, und der Regierung von Oberbayern (Schulbehörde). Um bei der Planung der Landeshauptstadt München Berücksichtigung zu finden, müssen die von der Republik Griechenland zu beschaffenden/vorzulegenden Unterlagen, d. h. ein (durch Regierung von Oberbayern) genehmigungsfähiges, vollständiges Raumprogramm, aus dem die Anzahl, die Größe, die Art der Nutzung und die Ausstattung aller Räume ersichtlich ist, sowie eine Betriebsbeschreibung bis zum 31.08.2019 bei der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport, Bayerstraße 28, 80335 München, vollständig vorgelegt/eingereicht sein.

Sofern bis zum 31.08.2019 keine Vorgaben gemacht werden, gilt der für die staatlichen Schulen des Freistaates Bayern übliche Standard. Bezüglich der Sanktionen gelten die Bestimmungen zu Ziffer 3.1.2..

3.2.8.

Soweit die zuständige Fördermittelbehörde des Freistaates Bayern eine erstrangige Buchgrundschuld am Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, fordert, um die Fördermittel/Investitionskostenzuschüsse auszahlen zu können, wird die Stadt die rangrichtige Eintragung dieses Rechts bewilligen, dessen Inhalt mit der Landeshauptstadt München - Kommunalreferat/Immobilienervice, Roßmarkt 3, 80331 München, vorab abzustimmen ist.

3.3. Entschädigungs-/Vergleichszahlung

3.3.1.

Die Parteien sind einig, dass die zwischen der Landeshauptstadt München und der Republik Griechenland seit Jahren verhandelten Rechtsprobleme mit dieser Nachtragsvereinbarung einvernehmlich beigelegt werden sollen. Beide Seiten ersparen sich damit einen langwierigen Rechtsstreit, der nicht nur beide Seiten finanziell erheblich belastet, sondern darüber hinaus auch die neue Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, verzögert. Im Hinblick auf diese Beschleunigung und zur Abgeltung sämtlicher etwai-

ger Ansprüche der Republik Griechenland gegen die Stadt (einschließlich der Zahlung des Wiederkaufspreises) zahlt die Landeshauptstadt München – nach Abzug der Kostenbeteiligung beim Abbruch (siehe oben Ziffer 3.1.3.) – einen Vergleichsbetrag von

6.020.000,00 EUR

in Worten: Sechsmillionenzwanzigtausend Euro entsprechend den nachfolgenden Maßgaben. Bei diesem Betrag von 6.020.000,00 Euro ist der Festbetrag für die Abbruchkosten gemäß Ziffer 3.1.3. bereits in Abzug gebracht.

3.3.2.

Von dem Betrag von 6.020.000,00 EUR ist der Sicherheitseinbehalt gemäß Ziffer 3.2.5. in Höhe von 1 Mio. EUR (i. W. eine Million Euro) einzubehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt ist auf einem Treuhandkonto der Landeshauptstadt München, zugunsten der Republik Griechenland, bei der Stadtsparkasse München nach den bei dieser Sparkasse üblichen Konditionen anzulegen.

Der noch verbleibende Betrag in Höhe von 5.020.000,00 Euro ist auf das Konto der Republik Griechenland, Kontoinhaber Griechisches Generalkonsulat in München bei UniCredit Bank AG, IBAN: DE31 7002 0270 0667 9830 02, BIC: HYVEDEMMXXX, innerhalb von sechs Wochen nach Rechtswirksamkeit dieses Nachtrags zu überweisen. Der Sicherheitseinbehalt wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage einer verbindlichen Zusicherung der Fördermittelbehörde bzw. eines Zuschussbescheides jeweils in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro beim Kommunalreferat, Abteilung Immobilienservice der LH München, auf obiges Konto an die Republik Griechenland ausbezahlt.

Vor Auszahlung des jeweiligen Betrages wird das Griechische Generalkonsulat in München vorab informiert.


Ein Anspruch auf eine Verzinsung besteht nicht; mit der Kontoführung verbundene Kosten gehen zulasten des Einbehalts und können von der Landeshauptstadt München nach Anfall sofort abgezogen und der Sicherheitsleistung entnommen werden.

3.3.3.

Es wird klargestellt, dass der etwaige Besitz am Grundstück, Flst. 265/18 Gemarkung Berg am Laim, samt Gebäuden und Bestandteilen jedenfalls mit Rechtswirksamkeit dieses Nachtrages auf die Landeshauptstadt München übergeht.

4. Weitere Vereinbarungen

4.1. Immunität



Die Parteien sind einig, dass die neue Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, der Integration der griechischen und deutschen Schülerinnen und Schüler dienen soll. Auf diese Weise sollen die freundschaftlichen Beziehungen mit der Republik Griechenland gestärkt und die Schülerinnen/Schüler der Landeshauptstadt München und der Republik Griechenland mit den spezifischen kulturellen Eigenschaften beider Länder vertraut gemacht werden. Vor diesem Hintergrund wird die gesamte neue Bildungseinrichtung auf dem Grundstück FlstNr. 265/18, Gemarkung Berg am Laim, nicht der Immunität der Republik Griechenland – in welcher Form auch immer – unterstellt; sollte dies nur im Wege des Verzichts möglich sein, verzichtet hiermit Republik Griechenland mit sofortiger Wirkung auf jede Form der Immunität. Dies gilt nicht nur für die angestrebte Schulnutzung, sondern für jede künftige Nutzung des Grundstücks, soweit diese der Republik Griechenland zustehen sollte. Soweit eine Annahme des Verzichts erforderlich ist, wird dieser hiermit erklärt.